

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buckten beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
2. Das Reglement gilt für alle Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Buckten ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.
2. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

§ 3 Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern oder anderen gesetzlich verpflichteten Personen (kurz: Eltern), mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
2. Die Schulen und Kindergärten orientieren die Eltern der in die Schule, bzw. in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Gemeindeverwaltung die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege. Die Gemeindeverwaltung erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

1. Die Eltern melden der Gemeinde den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.
2. Die Zahnarztwahl beschränkt sich auf Zahnärzte und Zahnärztinnen, die im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen und der Kinder- und Jugendzahnpflege angeschlossen sind.

3. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder jährlich zur Zahnkontrolle anzumelden.

II. Finanzielles

§ 5 Subventionsregeln

1. Die Gemeinde leistet die im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes § 15 Abs. 2 vorgesehenen Beiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege.
2. Die kommunale Beitragsleistung beträgt zwischen 10% und 90% der subventionsberechtigten Behandlungskosten.
3. Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.
4. Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.

§ 6 Berechnung der Beitragsleistung

1. Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den finanziellen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.
2. Der Gemeinderat regelt die Berechnung des für einen Gemeindebeitrag massgebenden Einkommens und Vermögens sowie den Subventionsschlüssel in einer separaten Verordnung. Er passt den Subventionsschlüssel an, wenn der Anteil der Kantons- und Gemeindebeiträge gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes nicht mehr erreicht wird.
3. Allfällige Restbeträge sind gemäss Subventionssatz prozentual unter den Anspruchsberechtigten aufzuteilen.
4. Reichen die von Staat und Gemeinde zur Verfügung gestellten Geldmittel zur Ausrichtung der Subventionen gemäss Verteilschlüssel nicht aus, so sind die Subventionen im erforderlichen Ausmass prozentual gleichmässig zu kürzen.

§ 7 Härtefälle

1. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat höhere Gemeindebeiträge bewilligen.
2. Bei der Beurteilung von Härtefällen stehen die zahnmedizinische Dringlichkeit der Behandlung sowie das familiäre und soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen und die finanziellen Möglichkeiten des/der Zahlungspflichtigen im Vordergrund.

§ 8 Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligen.

§ 9 Abrechnung der Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte verrechnen ihre Leistungen spätestens bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann der/die Betroffene beim Gemeinderat, gegen dessen Entscheid beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Frist beträgt jeweils 10 Tage nach Erhalt.

§ 11 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Verordnung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement mit Anhang vom 2. Dezember 1997 aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2010.

Einwohnergemeinde Buckten

Der Präsident

Die Schreiberin

sig. Peter Riebli

sig. Christine Gerhard

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. Januar 2012 mit Verfügung Nr. 54 genehmigt.